

§1 Geltungsbereich

Der STV ist Schirmherr einer landesweiten Triathlonliga als Mannschaftswettkampf. Die STV-Liga ist Ausrichter. Die Einzelveranstaltungen der Liga müssen von dem nach dieser Ordnung zuständigen Ligaausschuss der STV-Liga und des STV genehmigt sein. Die teilnehmenden Vereine, sowie deren Mitglieder und die Startgemeinschaften gem. § 3 Abs. 1 verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

(1) Für alle sportlichen Wettkämpfe der Liga gelten ausschließlich die sportlichen und sonstigen Regeln des STV und der DTU. Die Beauftragten der STV-Liga, insbesondere der Ligawart, sorgen für die Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt.

(2) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller Liga-Veranstaltungen liegen ausschließlich bei der STV-Liga. Für diesen Aufgabenbereich versucht die STV-Liga bei Bedarf besondere Beauftragte bereitzustellen.

(3) Der STV-Liga kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe auf örtliche Vereine oder Dritte (Ausrichter) vertraglich übertragen.

§ 2 Ligaausschuss

(1) Der Ligaausschuss leitet den Ligabetrieb. Er wird von den Ligateams auf der letzten Veranstaltung der STV-Liga gewählt. Bleiben Stellen unbesetzt, kann der Ligaausschuss der STV-Liga diese kommissarisch besetzen. Die Amtszeit der Mitglieder des Ligaausschusses beträgt zwei Jahre. Der Ligaausschuss besteht aus

- dem Ligawart als Vorsitzendem
- 2 Vertretern der Vereine der Herrenmannschaften
- 1 Vertreterin der Vereine der Damenmannschaften
- 1 Vertreter der Vereine der Mastersmannschaften

oder 3 Vertretern der Herrenmannschaften bei fehlender Damen und Mastermannschaft.

(2) Der Ligawart leitet den Ligaausschuss und koordiniert die Ligaveranstaltungen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß 2 Wochen vorher geladen wurde. Der Präsident des STV oder ein von ihm Beauftragter sind an den Sitzungen des Ligaausschusses teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Es ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Teilnehmern innerhalb von 2 Wochen vorliegen muss.

(3) Der Ligaausschuss der STV-Liga

- bestimmt Beginn und Ende der Saison sowie die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Austragungsmodus, sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Aufstiegsqualifikationen erfüllt haben,
- bestimmt die Zahl der Auf- und Abstiegsplätze in Abhängigkeit von der Platzvergabe in den über- und untergeordneten Ligen,
- entscheidet über Auf- und Abstieg in den Ligen sowie über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung,
- kann den Ausschluss von Mannschaften vom Ligabetrieb mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen der Ligaordnung verstoßen wurde.

(4) Auf Einladung des Ligaausschusses können Ligasitzungen stattfinden. Jeder Verein ist verpflichtet an den Sitzungen mit einem Vertreter, in aller Regel mit dem Mannschaftsbetreuer, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist ein geeigneter Ersatzvertreter zu schicken. Unentschuldigtes Fehlen wird mit einer Strafgebühr von 20€ geahndet.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben. Sie können nach Zugang binnen zwei Wochen vor dem Ligagericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollten sogleich angegeben werden. Gründe, die später als einen Monat nach Absendungsantrag dem Ligagericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende nachzuweisen.

§ 3 Ligagericht

(1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Ligabetrieb ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Ligagericht wird tätig:

- auf Antrag eines Ligaveraines
- auf Antrag des Ligaausschusses

(2) Das Ligagericht setzt sich aus dem Präsidium des STV und dem Ligaausschuss zusammen. Sind Personen in beiden Gremien vertreten, so haben sie nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des STV Stichentscheid. Den Vorsitz des Ligagerichts hat der Ligawart.

§ 4 Teilnahme am Ligabetrieb

(1) An der STV- Liga können nur Vereine teilnehmen, deren Mannschaft sich qualifiziert hat und:

- diese einem Verein des STV angehört,
- sämtliche Mitglieder der Mannschaft dem Verein angehören (§ 10), bzw. ein Zweitstartrecht (§ 7) für die Mannschaft haben,
- nach der DTU-Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen,
- alle Starter Inhaber eines gültigen Startpasses sind,
- alle Starter die Ausschreibungen der Veranstalter anerkennen,
- sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereines gegenüber dem STV und dem Ligaausschuss vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind,
- der Verein eine fristgerechte Anmeldung zur Liga abgegeben hat (neue Teams);

Die Anmeldefrist ist der 30.04.2016

(2) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1. Die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann der Ligaausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen und diese mit Bedingungen verknüpfen.

(3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt. Dies gilt auch dann, wenn zuvor die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt worden waren.

§ 5 Startgebühr

Für die Teilnahme am Ligabetrieb wird eine Startgebühr erhoben. Die Startgebühren legt der Ligaausschuss zu Beginn des neuen Kalenderjahres fest. Sie ist bis zum 31.03. eines jeweiligen Jahres zu zahlen. Für 2016 beträgt die Startgebühr:

- 450€ für die Männer- und Mastersmannschaften
- 360€ für die Frauenmannschaften.

(Förderung durch den STV 100€ pro Mannschaft. Die Förderung wird von der Startgebühr abgezogen.)

§ 6 Mannschaftszusammensetzung

(1) Alle Männermannschaften der STV-Liga bestehen aus 6 Männern pro Wettkampf. Es können in der Mannschaft auch Frauen oder Masters eingesetzt werden.

(2) Alle Frauenmannschaften bestehen aus 4 Frauen pro Wettkampf.

(3) Alle Mastersmannschaften bestehen aus 6 Masters pro Wettkampf. Als Master gilt, wer ab der AK 45 wertungsberechtigt ist. In der Mannschaft können Frauen eingesetzt werden. Es gibt eine Zeitgutschrift, entsprechend der Anlage 1.

§ 7 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines

Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines am Ligabetrieb ist zulässig. Die Sportler dürfen in der aktuell besser platzierten Mannschaft des Vereines eingewechselt werden und verbleiben in dieser. Ein späterer Start in der ursprünglichen Mannschaft des Vereins ist nicht mehr zulässig.

§ 8 Zweitstartrecht

Ein Athlet kann ein Zweitstartrecht erwerben, wenn das Formular bis zum 30.04. jeden Jahres in der Geschäftsstelle des STV eingegangen ist und die Gebühr der DTU (aktuell 25€) bezahlt wurde. In einem Wettkampf darf maximal die Hälfte der Starter ein Zweitstartrecht haben.

§ 9 Ausländereinsatz in der Mannschaft (Ausländerregelung)

Zwei ausländische Starter pro Mannschaft sind zulässig, wobei Angehörige der EU Staaten nicht als Ausländer gelten. Sie werden den Erststartern gleich gesetzt.

§ 10 Anzahl und Art der Wettkämpfe pro Saison

In der STV-Liga werden mindestens 4 Wettkämpfe durchgeführt.

§ 11 Startberechtigung der Ligateilnehmer

Startberechtigt in der STV-Liga sind alle Vereinsmitglieder, die einen gültigen DTU Startpass für eine STV-Ligamannschaft besitzen oder beantragt haben, bzw. die ein genehmigtes Zweitstartrecht für diese Mannschaft besitzen.

§ 12 Verpflichtung der Ligateilnehmer und Betreuer

(1) Mit der Teilnahme an einer Ligaveranstaltung verpflichten sich der Aktive und der Betreuer, die Anstandsregeln zu wahren. Bei Verstößen gegen die DTU-Sportordnung oder bei Verfehlungen, die durch das Ligagericht zu ahnden sind, unterwerfen sich der Aktive und der Betreuer den Entscheidungen des Ligagerichts.

(2) Der jeweiligen Ligaveranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (Sportordnung, Veranstalterordnung, Antidopingordnung, Kampfrichterordnung), sowie Rechts- und Verfahrensordnung und Disziplinarordnung zugrunde.

(3) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen, die Ausschreibung des Veranstalters und die Rechts- und Verfahrensordnung als für sich verbindlich an.

§ 13 Einsatz von Ligastartern in verschiedenen Mannschaften

Athleten, die in der STV-Liga gestartet sind, dürfen nach mehr als einem Start in einer höheren Liga nicht mehr in der STV-Liga starten. Athleten, die ohne vorangegangenen Start in der STV-Liga bereits in einer höheren Liga gestartet sind, dürfen nicht in der STV-Liga starten. Die Regelung gilt nur für höhere Ligen und für den Landesverband Sachsen bzw. übergeordnete Instanzen.

§14 Mannschaftsmeldung

(1) Die Mannschaftsmeldung für die STV-Liga erfolgt schriftlich per Mail an:

- **landesliga@triathlon-sachsen**

(2) Die Meldung der komplette Mannschaft mit Aufstellung ist auf dem entsprechenden Meldeformular bis spätestens mittwochs 10:00 Uhr vor der jeweiligen Veranstaltung abzugeben.

(3) Verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung wird mit einer Strafgebühr von 10€ geahndet.

(4) Ummeldungen sind am Wettkampftag vor Ort möglich.

§ 15 Wertungssystem

(1) Jeder Athlet/-in erhält nach Abschluss des Wettkampfes eine Platzziffer, die sich nach der Reihenfolge des Zieleinlaufes richtet. Dies erfolgt ohne Berücksichtigung seiner AK, außer bei den Masters (siehe § 5.3. und Anlage 1).

(2) Masters/Frauen in den Männermannschaften mitstarten und erhalten entsprechend nach Anlage 1 Zeitgutschriften.

(3) Die Mannschaften in der STV-Liga bestehen aus 6 Männern bzw. 6 Masters, davon müssen 4 Männer bzw. 3 Master ins Ziel kommen, damit die Mannschaft in die Wertung kommt.

(4) Ligamannschaften mit weniger als 4 Athleten am Start können am Wettkampf teilnehmen. Gewertet werden 4 Teilnehmer. Bei weniger als 4 Teilnehmern, erhält der vierte Teilnehmer die Maximalpunktzahl +10.

(5) Die Mannschaften in der STV-Liga der Frauen bestehen aus 4 Frauen, davon müssen 3 ins Ziel kommen, damit die Mannschaft in die Wertung kommt.

(6) Ligamannschaften mit weniger als 3 Athletinnen am Start können am Wettkampf teilnehmen. Gewertet werden 3 Teilnehmerinnen. Bei weniger als 3 Teilnehmern, erhält die 3. Teilnehmerin die Maximalpunktzahl +10.

(7) Ausnahme bei Disqualifikationen: Die Maximalpunktzahl x2 für die/den Disqualifizierte/n. Der/die Disqualifizierte wird automatisch als 4. Mannschaftsteilnehmer gewertet.

(8) Es gelten die Einspruchsfristen der SpO. Die Ergebnislisten müssen innerhalb der Einspruchsfristen kontrolliert werden, spätere Einsprüche können nicht mehr angenommen werden.

§ 16 Unsportliches Verhalten

Es gelten die Wettkampfregeln der DTU, Sportordnung (SpO) Abschnitt E. Zusätzlich kommt zur Anwendung, wird ein Teilnehmer in der laufenden Saison zweimal disqualifiziert, so ist er für den Rest der Saison gesperrt und das Team muss eine Strafgebühr von 50 € zahlen.

§ 17 Windschattenfreigabe

Hat der Ausrichter für den Ligawettkampf eine Windschattenfreigabe bekommen, müssen die Rennräder für Windschattenrennen zugelassen sein. Siehe dazu § G. 4.1. Abs. f der Sportordnung der DTU.

§ 18 Mannschaftsbetreuer

(1) Jede Mannschaft hat auf dem Mannschaftsmeldebogen den verantwortlichen Mannschaftsbetreuer zu benennen.

(2) Der Mannschaftsbetreuer ist am Veranstaltungstag für sämtliche Belange der Mannschaft zuständig.

(3) Jeder Verein nimmt mit einem Mannschaftsbetreuer an der Besprechung am Veranstaltungstag teil. Ist das Fehlen unentschuldig, ist eine Strafgebühr von 25€ zu entrichten.

(4) Es wird pro Mannschaft ein Betreuerausweis erstellt und ausgegeben, der zum Betreten der Wechselzone vor Beginn des Wettkampfes berechtigt. Mit Beginn des Wettkampfes hat der Betreuer die Wechselzone zu verlassen.

§ 19 Startnummern

(1) Die Startnummern werden von der Liga gestellt. Der Nummernkreis wird vom Ligaausschuss vergeben.

(2) Die Startnummer darf nicht verkleinert werden. Die unteren Ecken dürfen gerundet werden, dies darf jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Sponsorenaufdrucke führen. Eine Veränderung führt zur Disqualifikation des jeweiligen Athleten.

§ 20 Zeiterfassung

Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip-Systems.

§ 21 Einheitliche Mannschaftskleidung

(1) Die Mannschaft hat beim Rad fahren und beim Laufen ein einheitliches Trikot zu tragen.

(2) Auf dem Rad- /Lauftrikot ist der Vereinsname = Mannschaftsname deutlich sichtbar anzubringen. Die Trikots der einzelnen Mannschaftsteilnehmer dürfen unterschiedliche Sponsorenaufdrucke aufweisen. Ausnahmen sind auf Antrag, nach Zustimmung durch den Ligaausschuss, möglich. Die Ausnahme gilt jeweils nur für die Saison.

(3) Die Mannschaft hat beim Schwimmen einheitliche Badekappen zu tragen.

§ 22 Gemeinsamer Zieleinlauf

Sollte ein gemeinsamer Zieleinlauf stattfinden, liegt es im Ermessen des Wettkampfgerichtes, die Platzierung der gemeinsam einlaufenden Teilnehmer festzulegen.

§ 23 Startgemeinschaften zulässig

Zwei Vereine des Landesverbandes dürfen sich zu einer Startgemeinschaft zusammenschließen. Die Startgemeinschaft muss bis spätestens 30. April eines Jahres für die nächste Saison gemeldet werden. Der Ligaausschuss kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

§ 24 Teilnahme an der Siegerehrung

(1) Die Teilnahme der Mannschaft an der Siegerehrung ist Pflicht.

(2) Die Mannschaften haben in einheitlicher Vereinskleidung und in kompletter Anzahl bei der Siegerehrung zu erscheinen. Unvollständiges Erscheinen bzw. „falsche Kleidung“ wird im Erstfall mit einer Verwarnung, im Wiederholungsfall mit 20€ geahndet. Vereinskleidung bedeutet mindestens einheitliche Oberkörperbekleidung mit Vereinsnamenaufdruck.

(3) Die Siegerehrung ist Bestandteil des Wettkampfes.

§ 25 Anmeldung zum Ligabetrieb

Die Anmeldung für die STV-Liga hat bis zum 31.03. jeden Jahres für die folgende Saison zu erfolgen.

§ 26 Aufstieg in die Regionalliga

Aufstiegsberechtigt ist der Erstplatzierte. Bei Nichtwahrnehmung trifft der LA die Entscheidung über den Aufstieg.

§ 27 Änderungen des Ligastatuts

Der Ligaausschuss überprüft jährlich die Aktualität der Ligaordnung. Änderungen der Ligaordnung können von Vereinen beantragt werden. Alle Änderungen der Ligaordnung werden im Ligaausschuss erarbeitet und beschlossen.

Änderungsindex:

2016 Rev. 1.0 – Änderungen gemäß Ligaausschuss vom 30.11.2015 (gemäß Protokoll)